

CHARGES EXTRAORDINAIRES -AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

IM RAHMEN DES
EINKOMMENSTEUERGESETZES (L.I.R.)

DIE AUSGABEN DES STEUERPFLICHTIGEN

- Steuerlich abziehbare Ausgaben:
 - Betriebsausgaben bei Gewinneinkünften (dépenses d'exploitation)
 - Werbungskosten bei Einkünften (frais d'obtention)
 - Sonderausgaben (dépenses spéciales)
- Steuerlich nicht abziehbare Ausgaben:
 - Privatausgaben

HIER SPIELT DAS PRINZIP DER SUBSIDIARITÄT

Nur wenn ein Abzug als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben ausgeschlossen ist, darf überlegt werden, ob die Ausgabe etwa eine außergewöhnliche Belastung im Sinn des Einkommensteuergesetzes darstellen könnte.

BEISPIEL ANWALTSKOSTEN

Anwaltskosten im Zusammenhang mit dem Einnehmen von unbezahlten Mieten sind beim Vermieter **Werbungskosten von Einkünften aus Vermietung** (revenus de location) und kommen nicht infrage für einen Abschlag für außergewöhnliche Belastungen.

Anwaltskosten im Zusammenhang mit einer Scheidung stehen in keinem Zusammenhang mit einer Einkunftsart, noch sind sie Sonderausgaben. Sie stellen vielmehr eine außergewöhnliche Belastung dar und können einen **Abschlag für außergewöhnliche Belastungen** auslösen.

DER GESETZLICHE RAHMEN

- Artikel 127 L.I.R. legt zuerst die Bedingungen fest; die Belastung muss:
 1. **außergewöhnlich sein**
 2. **unvermeidbar sein**
 3. **die steuerliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen**

DIE BELASTUNG IST AUSSERGEWÖHNLICH...

- ... wenn sie nicht beim größten Teil der Bürger vorkommt, welche sich in der gleichen
 - Familien-
 - Einkommens- und
 - Vermögenssituation befinden.



DIE BELASTUNG IST UNVERMEIDBAR...

- Der Steuerpflichtige kann sich ihr nicht entziehen aus:
 - tatsächlichen,
 - gesetzlichen (juristischen) oder
 - sittlichen (ethischen) Gründen.
- Dabei genügt es nicht, dass der Steuerpflichtige sich persönlich dazu verpflichtet **fühlt**, Hilfe zu leisten.



DIE BELASTUNG BEEINTRÄCHTIGT DIE STEUERLICHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT...

... insofern sie die aus der Tabelle ersichtlichen Prozente vom Einkommen (revenu imposable) übersteigt. Hier spricht man von der „charge normale“

pour un revenu imposable	pour un contribuable appartenant à la classe d'impôt							
	1	1 (avec au moins une modération d'impôt, et, cette modération en raison de 50 pour cent compte une modération d'impôt à 100 pour cent), 1a ou 2						
		nombre des modérations d'impôt pour enfants						
		0	1	2	3	4	5	
inférieur à 10.000	2 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
de 10.000 à 20.000	4 %	2 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
de 20.000 à 30.000	6 %	4 %	2 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
de 30.000 à 40.000	7 %	6 %	4 %	2 %	0 %	0 %	0 %	0 %
de 40.000 à 50.000	8 %	7 %	5 %	3 %	1 %	0 %	0 %	0 %
de 50.000 à 60.000	9 %	8 %	6 %	4 %	2 %	0 %	0 %	0 %
supérieur à 60.000	10 %	9 %	7 %	5 %	3 %	1 %	0 %	0 %

ANALYSE AM BEISPIEL DER KRANKENKOSTEN

Krankenkosten gelten stets als außergewöhnlich und unvermeidbar.

Es erübrigt sich jegliche Analyse zu den Ursprüngen der Krankheit oder eines etwaigen Mitverantwortens der Krankheit seitens des Steuerpflichtigen!

Fallbeispiel 1

- Familie F, bestehend aus Frau F mit ihren 2 minderjährigen Töchtern F1 und F2, hat für das Steuerjahr 2025 folgende Summen für Krankheitskosten ausgeben müssen und entsprechende Rückerstattungen erhalten:
 - Zahnschmerzen für F1: 5.000 €
 - Zahnschmerzen für F2: 4.850 €
 - Brillengläser für F: 3.600 €
 - Medikamente (tiers payant): 550 €
 - Anteil an Arztkosten (tiers payant): 600 €
 - Insgesamt: 14.600 €
 - Rückerstattungen von Krankenkasse und Zusatzkrankenversicherungen und Mutualitätsvereinen: 6.250 €
 - **Krankheitskosten zulasten von Familie F: 8.350 €**

Nehmen wir an, das steuerpflichtige Einkommen von Familie F beträgt 120.000 € im Jahr 2025; Steuerklasse 1A

Nach Tabelle über die steuerliche Leistungsfähigkeit des Haushalts ist die zumutbare Belastung (charge normale) mit 5 % vom Einkommen (revenu imposable) zu berechnen, da das Einkommen 60.000 € übersteigt und Frau F zwei Kinder zulasten hat.

Berechnung des Abschlags für außergewöhnliche Belastungen (abattement pour charges extraordinaires)		
Außergewöhnliche Belastungen:		8.350,00 €
Zumutbare Belastung (charge normale)		
Steuerpflichtiges Einkommen:	120.000,00 €	
Prozentsatz:	5 %	
Zumutbare Belastung:	6.000 €	- 6.000,00 €
Abschlag für außergewöhnliche Belastungen:		2.350,00 €

In vorliegendem Fall wird demnach das steuerpflichtige Einkommen um den Betrag von 2.350 € reduziert.

Fallbeispiel 2

- Witwe B, 70 Jahre, ohne Kinderlast, bezieht ein Jahreseinkommen für 2025 von 48.000 €.
- Steuerklasse 1A
- Krankenkosten zu ihren Lasten, nach Abzug aller Rückerstattungen: 3.000 €

Berechnung des Abschlags für außergewöhnliche Belastungen (abattement pour charges extraordinaires)		
Außergewöhnliche Belastungen:		3.000,00 €
Zumutbare Belastung (charge normale)		
Steuerpflichtiges Einkommen:	48.000 €	
Prozentsatz:	5 %	
Zumutbare Belastung:	3.360 €	- 3.360,00 €
Abschlag für außergewöhnliche Belastungen:		0 €

STUDIEN DER KINDER?

- Prinzipiell sind Studienausgaben für Kinder stets von der Steuerermäßigung für im Haushalt lebende Kinder (Artikel 122 u. 123 L.I.R.) oder vom Abschlag für Kinder, die außerhalb des Haushalts des Steuerpflichtigen leben (Artikel 127bis L.I.R.), abgedeckt.
- Es werden keine Abschläge zusätzlich gewährt, ganz gleich, wie teuer ein Studium auch sein mag!



ABSCHLAG FÜR UNTERHALTSLEISTUNGEN AN EIGENE KINDER, DIE NICHT ZUM STEUERLICHEN HAUSHALT DES ZAHLENDEN ELTERNTEILS GEHÖREN

- Beide Elternteile dürfen nicht in einem gemeinsamen Haushalt (im gewöhnlichen Sinn) zusammenleben.
- Das zahlende Elternteil muß überwiegend für den Unterhalt, die Erziehung und die Studien aufkommen.
- **Maximaler Abschlag im Jahr 2025: 5.424 €**
in den Jahren 2023 und 2024: 4.422 €



CIPA, ALTERSHEIME, PFLEGEHEIME, BETREUTES WOHNEN USW.

- Die Kosten für Aufenthalt, Betreuung und Beköstigung ersetzen die Haushaltskosten im Eigenheim.
- Diese Belastungen werden deshalb nicht als außergewöhnlich betrachtet und führen demnach nicht zu einem Abschlag vom steuerpflichtigen Einkommen.
- Aber: medizinische und therapeutische Kosten, welche nicht von der Pflegeversicherung oder der Krankenkasse übernommen werden, dürfen den medizinischen Kosten (Krankheitskosten) zugerechnet werden.



- **Eine Ausnahmeregelung** gilt für den Fall eines Ehepaars, wo ein Partner aus lebensnotwendigen Gründen gezwungen ist, die gemeinsame Wohnung zu verlassen und fortan in einem Heim lebt, wohingegen der andere Ehepartner in dieser Wohnung bleibt.
- Die Kosten für Aufenthalt, Betreuung und Beköstigung im Heim ersetzen **nicht** alle Haushaltskosten im Eigenheim, da diese weiterbestehen; es entstehen jedoch Zusatzkosten in Höhe der Wohn- und Lebenskosten im Heim.
- Hier werden die Belastungen als **außergewöhnlich** erachtet und führen zu einem Abschlag vom steuerpflichtigen Einkommen bei der Zusammenveranlagung.
- Sollten später beide Eheleute im Heim wohnen, wird ab diesem Zeitpunkt kein Abschlag mehr gewährt!

Fortsetzung zum Thema „Charges extraordinaires -außergewöhnliche Belastungen“ in der nächsten Ausgabe der „fonction publique“

BHW

BHW Bausparkasse AG Luxemburg

Eigenheimfinanzierung durch Bausparen mit Vorfinanzierung beim CGFP-Partner BHW

16, rue Érasme • L-1468 Luxembourg-Kirchberg
@ info-lux@bhw.lu • www.bhw.lu

CGFP Assurances

Absicherung der Familie im Todes- oder Invaliditätsfall durch eine günstige Restschuldversicherung bei CGFP-Assurances

18, rue Érasme, L-1468 Luxembourg-Kirchberg
@ info@cgfp-assurances.lu • ☎ 27 04 28 01